



Thema

Rechte und Pflichten
Satzungen der Feuerwehr

1. Aktives und passives Wahlrecht in der Feuerwehr

- Aktives Wahlrecht heißt: Ich darf wählen
- Passives Wahlrecht heißt: Ich kann gewählt werden

2. Freistellung des Feuerwehrdienstleistenden von der Arbeit bei

- Einsätzen
- Ausbildungsveranstaltungen
- Sicherheitswachen
- Bereitschaftsdiensten

3. Ersatz von Sachschäden in Ausübung des Dienstes durch die Gemeinde

4. Verhalten bei einem Unfall im Feuerwehrdienst

- Sofort Meldung an Gruppenführer und Kommandanten und Eintrag ins Verbandbuch
- Kommandant erstattet Unfallanzeige über die Gemeinde
- Beim Arztbesuch mitteilen, dass es sich um einen Feuerwehrdienstunfall handelt

5. Unter welchen Voraussetzungen dürfen Feuerwehranwärter ab dem 16. Lebensjahr an Einsätzen teilnehmen?

- Die Feuerwehr-Grundausbildung muss abgeschlossen sein
- Der Anwärter ist einem erfahrenen Feuerwehrdienstleistenden im Einsatz zuzuordnen
- Der Anwärter darf nur außerhalb des unmittelbaren Gefahrenbereiches eingesetzt werden

6. Tragen von Dienst- und Schutzkleidung

- Der Feuerwehrdienstleistende hat die Pflicht, die Dienst- und Schutzkleidung im Feuerwehrdienst zu tragen und bei Bedarf zu reinigen und instandzuhalten

7. Dienstverhinderung

- Falls aus dringenden wirtschaftlichen, familiären Gründen oder wegen Krankheit Übungen bzw. Veranstaltungen nicht besucht werden können, hat sich der Feuerwehrdienstleistende zu entschuldigen



8. Pflichten der Bevölkerung

- Brände und Unglücksfälle melden
- Entstehungsbrände bekämpfen
- Hilfeleistungen bei Unfällen
- Jeder geeignete Gemeinbewohner vom 18. bis zum 60. Lebensjahr kann zum Feuerwehrdienst durch die Gemeinde herangezogen werden
- Bei Aufforderung durch Einsatzleiter können auch Privatpersonen zur Hilfeleistung herangezogen werden
- Feuerwehrleute dürfen Sachen entfernen, die den Einsatz behindern (Duldung durch Besitzer)
- Feuerwehrleute dürfen fremde Gebäude, Grundstücke und Schiffe im Einzelfall betreten und benutzen (Duldung durch Besitzer)